

Stellungnahme des BUNDESVERBANDES BODEN

zum Entwurf für ein Ausführungsgesetz zum Bundes-Bodenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalts

Der BUNDESVERBAND BODEN begrüßt im Grundsatz den Entwurf für ein Landesbodenschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Er enthält die für den Vollzug des BBodSchG notwendigen landesrechtlichen Ergänzungen.

Der BUNDESVERBAND BODEN hält folgende Ergänzungen für notwendig:

- Der Entwurf enthält keine Vorgaben, die die Zielvorstellungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes näher ausformen. Gerade der Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes, der durch das Bundesrecht nur in §1, 7, 8 BBodSchG angesprochen ist, bedarf näherer Konkretisierungen. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass Flächeninanspruchnahmen und Versiegelungen wie bislang nur unzureichend verhindert werden.

Vorschlag einer Ergänzung um einen § 1a:

„(1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

(2) Nach Maßgabe des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sind

1. Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen,
2. die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen.“

- In dem Entwurf sind keine Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger enthalten. Der Schutz des Bodens ist aber im Hinblick auf das System in § 3 BBodSchG darauf angewiesen, dass die anderen Fachbehörden ebenfalls ihre Aufgaben zum Bodenschutz erkennen und umsetzen. Das wichtige Thema Flächenverbrauch fehlt. Es sollte mindestens auf der Ebene der Flächennutzungspläne verstärkt berücksichtigt werden.

Vorschlag, Einfügung eines § 1b:

„Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger

(1) Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie bei Planung und Ausführung eigener Baumaßnahmen und sonstiger Vorhaben die Belange des Bodenschutzes im Sinne des § 1 BBodSchG und die Vorsorgegrundsätze dieses Gesetzes (§ 1a) zu berücksichtigen.

(2) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen haben die ihnen bekannten Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, soweit sie diese Erkenntnisse nicht im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit von Dritten erlangt haben. Soweit bei der Untersuchung, Beurteilung und Sanierung oder bei Durchführung sonstiger Maßnahmen sowie der Überwachung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten weitere Daten, Tatsachen und Erkenntnisse ermittelt werden oder bereits vorliegen, sind diese der zuständigen Bodenschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder diesem Gesetz mitzuteilen.

(4) ¹Die in Absatz 1 genannten Stellen sind ferner verpflichtet, an die zuständige Landesfachbehörde Daten aus Bodenuntersuchungen im Rahmen der Verwertung von Abfällen, von Umweltverträglichkeitsprüfungen und sonstigen großräumigen Bodenuntersuchungen für Zwecke des Bodeninformationssystems (§ 10) zu übermitteln.“

- § 14 des Entwurfs regeln die Kostentragungspflicht bei Maßnahmen. Danach haben die Ordnungspflichtigen die Kosten zu tragen. Bei Nichtzahlung kann eine Vollstreckung nach der entsprechenden Vorschrift des Landesvollstre-

ckungsrechts erfolgen. Muss diese Vollstreckung in das entsprechende Grundstück erfolgen, rangiert dieser Anspruch nach den vorher eingetragenen Lasten, insbesondere Hypotheken und Grundschulden. Um diesen nicht gerechtfertigten Vorrang dieser privaten Lasten zu beseitigen, sollte geprüft werden, ob die Wertausgleichsregelung in § 25 BBodSchG für entsprechend anwendbar erklärt werden kann.

Vorschlag: „§ 25 Abs. 6 Satz 1 des BBodSchG findet entsprechend Anwendung.“

- § 6 des Entwurfs über Bodenbelastungsgebiete regelt nur die Fälle der reinen Gefahrenabwehr. Der vorsorgende flächenhafte Bodenschutz bleibt außen vor. Die Regelungen im Naturschutzrecht – z.B. über Naturschutzgebiete - sind unzureichend. Schützenswerte Böden sollten dringend einen flächenhaften Schutz wie die klassischen Naturschutzgebiete erhalten.

Vorschlag: Erweiterung des § 6 des Entwurfs um die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes.

“ (1) Die zuständige Behörde kann zum Schutz oder zur Sanierung des Bodens, aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie von Gefahren für die natürlichen Bodenfunktionen oder die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte durch Rechtsverordnung Bodenschutzgebiete festlegen für Gebiete, in denen flächenhaft

- a) schädliche Bodenveränderungen bestehen,
- b) das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen wegen der Überschreitung von Vorsorgewerten, die auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG bestimmt wurden, zu besorgen ist, oder
- c) besonders schutzwürdige Böden (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) vor schädlichen Einwirkungen zu schützen sind.“

Vorschlag: Streichung von § 6 Abs. 1, 2. Halbsatz des 1. Satzes.

- § 12 Abs. 3 des Entwurfs enthält Ansätze für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs für die Land- oder Forstwirtschaft (§ 10 Abs. 2 BBodSchG). Nicht geklärt ist dabei, ob zumutbare Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung bei der Berechnung berücksichtigt werden müssen und ob der Ausgleich in voller Höhe zu erfolgen hat oder pauschaliert werden kann.

Vorschlag: Präzisierung der Berechnungskriterien